



Zahl: 004-1/2019/St

Wilhelmsburg, 07.11.2019

Betrifft: 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2019.

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 12.12.2019, im Haus der Musik, Stadtpark.

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

Vizebürgermeister Peter Reitzner

Stadträte:

Markus Berger, Norbert Damböck, Robert Gabath, Andreas Fertner, Markus Holzer

Gemeinderäte:

Christine Choholka, Dalibor Drinic, Thomas Fischer MSc, Andreas Hieß, Elisabeth Höhenberger, Herbert Müllner, Sylvia Müllner, Eva Prischl, Thorsten Sassmann, Mag. Gert Dieterich MSc, Johann Graßmann, Florian Hink, Margarete Hirn, Mag. Wilhelm Schreiber, Christian Brenner, Bernhard Higer, Sabine Hippmann MAS, Verena Wurm

Entschuldigt: GR Roman Lindner, GR Benjamin Steirer, GR Herbert Ruprechter,
GR Helmut Weininger

Schriftführung: StADir. Thorsten Sassmann

Tagesordnung

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung.

3.) St, Fi, Hs, Bau, WW;

Dienstpostenplan 2020.

4.) St;

Haus der Musik – Umbenennung in „Prof. Willibald Wltschek – Haus der Musik“

- 5.) 4242/19/St;
Rathaus – EDV-Erneuerungen (Server inkl. Zubehör, PCs, TFTs, div. Software-Programme und Installationen); Auftragsvergabe.
- 6.) Bau;
Haus des Wissens – Lernpunkt für SchülerInnen, Vertragsabschluss mit der Caritas der Diözese St. Pölten.
- 7.) St, Fi, Hs, Bau, WW;
Beschlussfassung über den Bürgermeister-Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 und Mitbeschluss des mittelfristigen Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024.
- 8.) PZ.: 5103,4119,4814,4887,5055,5064,5168,5165,5087,5376/19/St;
Ansuchen um Spenden und Subventionen.
- 9.) PZ.: 5037/19/Bau;
Winterdienst – Vertragsabschluss mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien über die Durchführung der Schneeräumung und Streuung.
- 10.) Hs;
Wohnhaus Untere Hauptstraße 15 – Änderung eines Mietvertrages.
- 11.) PZ.: 5510/19/Hs;
Essen auf Rädern – Geschirr-Ankauf; Auftragsvergabe.
- 12.) Hs;
Friedhof - Aufbahrungshalle; Auftragsvergaben.
- 13.) PZ.: 5207/19/Bau;
Wildbachverbauung - Projekt Windschnurgraben – Interessentenbeitrag der Gemeinde.
- 14.) PZ.: 5206/19/Bau;
Wildbachverbauung - Projekt Wechselbaumergraben – Interessentenbeitrag der Gemeinde.
- 15.) PZ: 5295/19/Bau;
Pro Wilhelmsburg Wirtschaft - Subventionsansuchen für die Produktion der Wilhelmsburger Einkaufsgutscheine.
- 16.) Bau;
Ortsbildpflege – Ansuchen um Förderung der Fassadenrenovierung bei der Liegenschaft Hauptplatz 15.
- 17.) Berichte und Anträge des UGR.
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Forstdirektion Stift Lilienfeld für die Errichtung einer Müllsammelstelle in der KG Kreisbach.
- 18.) Berichte und Anträge des UGR.
Beschlussfassung Rattenverordnung neu - Außerkraftsetzen der in der GR-Sitzung vom 26.09.2019 beschlossenen Verordnung.

Protokoll

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß unter Anschluss der Tagesordnung eingeladen wurde.

Zur Tagesordnung werden gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 3 Dringlichkeitsanträge eingebracht (Beilagen 1-3):

STR Fertner Andreas

- Bauhof – Ankauf eines Zweikammer-Streuautomats mit Rolltechsystem für LKW; nachträgliche Beschlussfassung.

Die Grünen Wilhelmsburg

- Arbeitsrechtliche Absicherung für freiwillige Einsatzkräfte im Katastrophenfall als notwendige Anpassung an die Klimakatastrophe – Resolution an den NÖ Landtag
- Parteiübergreifende Erstellung einer Baumschutzverordnung

Diese Dringlichkeitsanträge werden einstimmig unter den Tagesordnungspunkten 9a, 19 und 20 in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Tagesordnungspunkt 6 wird vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 2 NÖ GO 1973 abgesetzt.

Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 48 Abs. 1 NÖ GO 1973 fest. Der Gemeinderat zählt 29 Mitglieder, anwesend sind 25, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung vom 07.11.2019.

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben, dieses gilt somit gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 als genehmigt.

Der TOP 7 wird vorgezogen – Berichterstatter und Antragsteller STR Norbert Damböck

7.) St, Fi, Hs, Bau, WW;

Beschlussfassung über den Bürgermeister-Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 und Mitbeschluss des mittelfristigen Finanzplanes für die Planjahre 2021 bis 2024.

Hinweis:

Der VA 2020 und MFP 2021-2024 haben in der Zeit von 27.11.2019 bis 11.12.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die im GR vertretenen Wahlparteien haben fristgerecht eine Ausfertigung erhalten.

Am 03.12.2019 haben die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien entsprechend dem Ergebnis der Budgetbesprechung im Stadtrat am 28.11.2019 die dort festgelegten Änderungen in den Voranschlag erhalten. Darüber hinaus wurde auf den ersten Seiten des Voranschlages der Vorbericht zum Voranschlag 2020 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) eingefügt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum VA 2020 abgegeben.

Verfügbares Haushaltspotenzial 2020 (basierend auf der Ergebnisrechnung): **- € 238.200,00**

Wortmeldungen:

GR Christian Brenner, GR Sabine Hippmann MAS, Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

Antrag STR Damböck: Der Gemeinderat möge den VA 2020 und MFP 2021-2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis: 24:1

Die Mandatare von SPÖ, ÖVP und Die Grünen stimmen für den Antrag, der FPÖ-Mandatar GR Christian Brenner stimmt dagegen.

Der Antrag von Herrn STR Norbert Damböck ist somit mit Mehrheit beschlossen.

Zum Abschluss des Tagesordnungspunktes „Haushaltsbeschluss 2020“ beantragt Herr STR Norbert Damböck die Beschlussfassungen zur Ausbezahlung der Jahressubventionen lt. VA 2020 an die Freiwillige Feuerwehr und den ASBÖ zu nachfolgenden Terminen:

- Ausbezahlung des Rettungsbeitrages an den ASBÖ Gruppe Wilhelmsburg in der Höhe von
 - gesetzlich: € 4,80 x 6.561 EW = € 31.492,80
 - freiwillige Subvention: € 5,20 x 6.561 EW = € 34.117,20

Die Auszahlungszeitpunkte werden mit 01.03. (gesetzlich) und 01.08.2020 (Subvention) festgelegt.

- Freiwillige Feuerwehr - Subventionsgewährung in der Höhe von € 42.000,00. Die Anweisung erfolgt mit 01.03. und 01.08.2020 in zwei gleichen Teilbeträgen.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

3.) St, Fi, Hs, Bau, WW;

Dienstpostenplan 2020.

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler erläutert den vorliegenden DPPL 2020 mit allen Änderungen gegenüber dem DPPL 2019.

Der DPPL 2020 (Beilage 4) weist insgesamt 92 Dienstposten aus, diese sind nach Dienstpostennummer, Dienstzweignummer, Beschäftigungsausmaß, Verwendungs-/Entlohnungsgruppe und Funktionsverwendung samt Personalzulagenansprüchen aufgelistet.

Der Gemeinderat stimmt dem DPPL 2020 einstimmig zu, das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde hergestellt und von dieser auch die Zustimmung zum DPPL ohne jegliche Abänderungswünsche erteilt.

Hinweis:

Der DPPL 2020 hat, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, in der Zeit von 27.11.2019 bis 11.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

4.) St;

Haus der Musik – über Antrag von Herrn Bürgermeister Rudolf Ameisbichler wird der Umbenennung in „Prof. Willibald Wltschek – Haus der Musik“ einstimmig zugestimmt.

Begründung:

Sein Wirken ist untrennbar mit unserem Ort verbunden und dem Leben vieler Wilhelmsburgerinnen und Wilhelmsburger. Prof. Willibald Wltschek war der eigentliche Begründer unserer heutigen Stadtkapelle und viele Talente sind durch ihn gewachsen.

Sein Werk war auch die Gründung mehrerer Jugendkapellen und er brachte viele Fachbücher über die theoretische und praktische Jugendausbildung für Holz- und Blechbläser heraus.

17 Jahre leitete er die Musikschule in unserer Stadt. Viele Kompositionen entstanden in dieser Zeit, u. a. Die „Ochsenburger Weihnachtsmesse“ und der Marsch „mein Wilhelmsburg“.

Einer seiner Aufgabenbereiche war es, 35 Jahre dem Bezirk St. Pölten als Bezirkskapellmeister vorzustehen und 10 Jahre in der Landesorganisation das Jugendreferat zu führen.

1987 wurde er dafür mit dem Anerkennungspreis des Landes NÖ für Musikpädagogik ausgezeichnet. Die höchste aller Auszeichnungen folgte 1989 - in Anerkennung seiner musikalischen Leistungen wurde ihm vom Bundespräsidenten der Arbeitstitel „Professor“ verliehen.

5.) 4242/19/St;

Rathaus – EDV-Anlage im Zentralamt, Ersatzanschaffungen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die EDV-Anlage im Zentralamt erneuert werden muss, da Windows den Support für Windows 7 ab 14.01.2020 einstellt. Anschließend sind weder technische Unterstützung noch Softwareupdates über Windows Update zum Schutz des PCs verfügbar. D.h. dass jene PC's welche noch Windows 7 haben sowie auch der Server getauscht werden müssen. In diesem Zusammenhang müssen dann auch div. Software-Programme angepasst/erneuert werden.

Der Bürgermeister beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. gemdat Niederösterreich, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, zu einem Preis von € 65.248,80 inkl. MwSt. lt. Angebot vom 24.09.2019 (Server inkl. Zubehör, Notstromversorgung, 12 PCs, 12 TFTs, div. Software-Programme, Lizenzen und Installationsaufwand). Auftragserteilung sofort nach Beschlussfassung – Installation/Bezahlung 2020 – im VA 2020 vorgesehen.

Wortmeldungen: GR Mag. Wilhelm Schreiber, GR Christian Brenner.

Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller Vizebürgermeister Peter Reitzner

6.) abgesetzt;

Berichterstatter und Antragsteller STR Norbert Damböck

8.) PZ.: 5103,4119,4814,4887,5055,5064,5168,5165,5087,5376/19/St;

Ansuchen um Spenden und Subventionen - Herr STR Norbert Damböck beantragt nachfolgende Spenden-/Subventionsvergaben:

- | | |
|--|--------------------------------|
| • Austria Culture Academy, Robert Lehrbaumer | € 2.000,00 |
| • Wilhelmsburger Pfadfinder | € 300,00 |
| • Österr. Rotes Kreuz | nein |
| • Stadtkapelle Wilhelmsburg | wird im Kulturbeirat behandelt |
| • Aktiv Leben St. Pölten | nein |
| • Pensionistenverband Wilhelmsburg | € 1.000,00 |
| • Seniorenbund Wilhelmsburg | € 1.000,00 |

• Imkerverein Wilhelmsburg	Ansuchen zurückgezogen am 19.11.2019
• NÖ Berg- und Naturwacht	€ 300,00
• Kameradschaftsbund Stadtverband Wilhelmsburg	€ 300,00

Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Andreas Fertner

9.) PZ.: 5037/19/Bau;

Winterdienst – Vertragsabschluss mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien über die Durchführung der Schneeräumung und Streuung.

Herr STR Andreas Fertner informiert die Ausschussmitglieder, dass der Vertrag mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien, „MR-Service“ eGen mbH, Mold 72, 3580 Horn, in welchem die Durchführung der Schneeräumung und Streuung der Wintersaison 2019/2020 geregelt wird, vorliegt.

Als Fahrer werden Herr Janker und Herr Hackner eingesetzt. Die Kosten sind im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Der Referent beantragt die Zustimmung zum Vertragsabschluss – Einstimmigkeit.

9a.) Dringlichkeitsantrag;

Bauhof – Herr STR Andreas Fertner beantragt die nachträgliche Beschlussfassung zum Ankauf eines Zweikammer-Streuautomats mit Rolltechsystem für den Bauhof-LKW, da der alte Streuaufsatz durch die jahrelange Nutzung bereits starke Verschleißerscheinungen aufwies.

Für den Ankauf wurden drei Vergleichsangebote eingeholt. Billigstbieter war die Fa. SPRINGER Kommunaltechnik GmbH., 9833 Rangersdorf, Lainach 107, mit einer Netto-Angebotssumme von € 31.675,00. Die Maschine wurde von Bauhofmitarbeitern besichtigt und ist für unseren Winterdienst sehr geeignet. Die Ausgabe ist im VA vorgesehen.

Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Robert Gabath

10.) Hs;

Wohnhaus Untere Hauptstraße 15 – Änderung eines Mietvertrages.

Herr STR Robert Gabath berichtet, dass aufgrund der Neuerfassung der Liegenschaft mit Tür/Topnummern die Änderung des Mietvertrages von Frau Ayse Sahin, Objekt 3533, von Top 1 auf Top 5 erforderlich ist.

Der Referent beantragt die Zustimmung – Einstimmigkeit.

11.) PZ.: 5510/19/Hs;

Essen auf Rädern – über Antrag des Referenten wird dem Geschirr-Ankauf der Fa. MenüMobil Food Service Systems GmbH., 6401 Inzing, Dr. Gustav Markt Weg 18, zum Preis von € 4.034,52 inkl.

MwSt. einstimmig zugestimmt. Die Ausgabe ist im Budget vorgesehen.

Wortmeldung: GR Christian Brenner.

Berichterstatter und Antragsteller STR Markus Holzer

12.) Hs;

Friedhof – Aufbahrungshalle – Herr STR Markus Holzer beantragt nachfolgende Auftragsvergaben (Beträge inkl. MwSt.):

Bestuhlung	Fa. Selmer GmbH Objekteinrichtungen, 5203 Köstendorf, Wenger Straße 3,	€ 21.265,20
Leichenkühlzelle	Fa. Steininger Thomas, Trauerwaren, 4310 Mauthausen, Riedersbachstraße 8	€ 10.681,20
Zubehör und Innenausstattung	Fa. Steininger Thomas, Trauerwaren, 4310 Mauthausen, Riedersbachstraße	€ 7.150,80
Pietätsausstattung Leichenhalle	Fa. Steininger Thomas, Trauerwaren, 4310 Mauthausen, Riedersbachstraße	€ 19.911,78
Urnenhain, Neuer Friedhof Ergänzung Pflanzentrog, Abdeckplatte und Laternen	Fa. Spannbeton LTD 1100 Wien, Quellenstraße 79-83/8	€ 11.577,60
Malerarbeiten	Fa. Harald Fertner 3150 Wilhelmsburg, Gießergeweg 5	€ 4.753,92
Außenanlagen, Müllsammelstellen	Schätzkosten	€ 115.505,40

Die Ausgaben sind im Budget vorgesehen – Einstimmigkeit.

13.) PZ.: 5207/19/Bau;

Wildbachverbauung - Projekt Windschnurgraben – Interessentenbeitrag der Gemeinde.

Für das Projekt Windschnurgraben mit der Projektschne von € 1.270.000,00 sollen noch heuer Interessentenmittel in Höhe € 119.850,00 (23,5 %) geleistet werden (Zahlungsziel 20.11.2019). Im Budget 2019 sind für das Projekt € 120.000,00 vorgesehen. Die Rodungsarbeiten haben bereits begonnen.

Herr STR Markus Holzer beantragt die Zustimmung zur Auszahlung – Einstimmigkeit.

14.) PZ.: 5206/19/Bau;

Wildbachverbauung - Projekt Weichselbaumergraben – Interessentenbeitrag der Gemeinde.

Für das Projekt Weichselbaumergraben mit der Projektschne von € 365.000,00 sollen noch heuer Interessentenmittel in Höhe € 79.650,00 (27 %) geleistet werden (Zahlungsziel 25.11.2019).

Die Kosten für das Projekt sind im Budget vorgesehen.

Herr STR Markus Holzer beantragt die Zustimmung zur Auszahlung – Einstimmigkeit.

15.) PZ: 5295/19/Bau;

Verein Pro Wilhelmsburg Wirtschaft – über Antrag des Referenten wird dem vorliegenden Ansuchen um Gewährung einer Subvention für die Produktion „Wilhelmsburger Einkaufsgutscheine“ einstimmig zugestimmt und eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00 gewährt.

16.) Bau;

Ortsbildpflege – Ansuchen um Förderung der Fassadenrenovierung bei der Liegenschaft Hauptplatz 15.

Der Gemeinderat spricht sich über Antrag des Referenten einstimmig für die Vergabe der beantragten Förderung aus, die Förderung entspricht einem Fördersatz von 13 % der anerkannten Investitionskosten in der Höhe von € 5.725,13 und beträgt somit € 744,27.

17.) Berichte und Anträge des UGR.

Herr Umweltgemeinderat STR Markus Berger beantragt den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Zisterzienserstift Lilienfeld, Forstdirektion und Liegenschaftsverwaltung, 3180 Lilienfeld, Klosterrotte 7/1, und der Stadtgemeinde Wilhelmsburg für den Bau und Betrieb einer Müllsammelstelle auf einen Teil der Grundstücke 799/3 und 800/1, beide KG Kreisbach, im Ausmaß von 14 m².

Der Vertrag wird rückwirkend mit 01.01.2019 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsfläche wird der Stadtgemeinde zu einem jährlichen Nutzungsentgelt von € 42,00 (jährliche Indexanpassung) bereitgestellt. Alle mit der Errichtung oder Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde.

Der Vertrag liegt dem Gemeinderat im Originalwortlaut vor, diesem wird einstimmig zugestimmt.

18.) Berichte und Anträge des UGR.

Beschlussfassung Rattenverordnung neu – der Umweltgemeinderat berichtet, dass die in der GR-Sitzung vom 26.09.2019 beschlossenen Verordnung aufgrund eines Formalmangels lt. Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung außer Kraft gesetzt wurde.

Der Umweltgemeinderat beantragt die neuerliche Beschlussfassung einer ortspolizeilichen Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der Gewährung der Gesundheit sowie Hygiene durch Verschmutzung und durch Ratten.

Dem nachfolgenden Verordnungstext wird einstimmig zugestimmt:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wilhelmsburg vom 12. Dezember 2019 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

*Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., wird
verordnet:*

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.*
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.*
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.*

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.*
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.*

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.*
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.*

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.*
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.*
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.*

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.*

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.*
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.*
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.*
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.*

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Berichterstatter und Antragsteller GR Sabine Hippmann MAS für den Klub - Die Grünen

19.) Dringlichkeitsantrag;

Arbeitsrechtliche Absicherung für freiwillige Einsatzkräfte im Katastrophenfall als notwendige Anpassung an die Klimakatastrophe – Resolution an den NÖ Landtag.

Frau GR Sabine Hippmann MAS erläutert ausführlich die lt. Dringlichkeitsantrag gestellten Forderungen und ersucht um Beschlussfassung einer Resolution an den NÖ Landtag.

Begründung der Dringlichkeit

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung heranzutreten und von dieser die Verankerung nachfolgender arbeitsrechtlicher Regelungen für Mitglieder von Freiwilligenorganisationen im Katastrophenfall zu fordern:

- Kündigungsschutz
- Dienstfreistellung im Sinne der Antragsbegründung
- Entgeltfortzahlung durch ArbeitgeberInnen
- Entschädigung der ArbeitgeberInnen durch die öffentliche Hand

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert alles im eigenen Wirkungsbereich Mögliche zu unternehmen, um eine Besserstellung der Freiwilligen im Sinne der Antragsbegründung zu erwirken.

Der Gemeinderat stimmt der Resolution einstimmig zu.

20.) Dringlichkeitsantrag;

Parteiübergreifende Erstellung einer Baumschutzverordnung.

Frau GR Sabine Hippmann MAS erläutert den Dringlichkeitsantrag – dieser beinhaltet den Erhalt der Bäume im Stadtgebiet, insbesondere die Kastanienallee im Haltergraben, und beantragt eine parteiübergreifende Erarbeitung einer Baumschutzverordnung mit Einbindung von Sachverständigen für dieses Thema.

Wortmeldungen: STR Norbert Damböck, GR Christian Brenner.

Einstimmigkeit.

Schriftführer:

Für den SPÖ-Klub:

Bürgermeister:

Für den ÖVP-Klub:

Für den FPÖ-Klub:

Die Grünen:

Je eine Ausfertigung erhalten:

1. SPÖ-Klub
2. ÖVP-Klub
3. FPÖ-Klub
4. Die Grünen
5. Stadtamt – Verwaltung (Rundlauf)
6. Versorgungsbetrieb

ÖVP-Gemeinderatsklub Wilhelmsburg
Klubobmann Stadtrat Andreas Fertner

Dringlichkeitsantrag

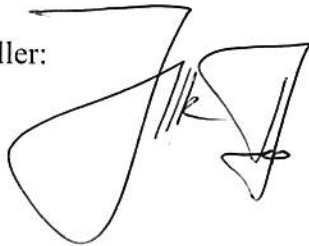
gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 idgF., zur Tagesordnung der
Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019:

Bauhof – Ankauf eines Zweikammer-Streuautomats mit Rolltechsystem für LKW – nachträgliche Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Aktueller Posteingang.

Antragsteller:



12.12.2019

II BEILAGE 2"



An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Wilhelmsburg

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gem. § 46. Abs. 3, NÖ – Gemeindeordnung
Gemeinderatssitzung am, 12.12.2019

betreffend

Arbeitsrechtlichen Absicherung für freiwillige Einsatzkräfte im Katastrophenfall als notwendige Anpassung an die Klimakatastrophe

Die Klimakatastrophe hat auch unser Land bereits fest im Griff. Einem Hitzesommer mit Dürre und Hitzetoten folgt ein Winter der Schneemassen, die die Behörde zum Ausrufen der Katastrophe zwingt. Schon heute kann erahnt werden, dass die nächste Katastrophe nicht lange auf sich warten lassen wird, wenn die Schneemassen die Donau im Frühling runter müssen.

Freiwilligentätigkeit ist ein gesellschaftliches Anliegen. Zahlreiche freiwillige HelferInnen in den verschiedenen Blaulichtorganisationen verwenden einen großen Teil ihrer Freizeit für den Dienst an der Allgemeinheit - sowohl im Katastrophenfall wie auch bei sonstigen teilweise schwierigen und unaufschiebbaren Regeleinsätzen. Dabei riskieren die freiwilligen HelferInnen nicht selten Leben oder Gesundheit. Manchmal auch ihren sicheren Arbeitsplatz, wenn sie während der Dienstzeit an einem Einsatz teilnehmen. Mitglieder von Hilfsorganisationen werden durch die Klimakatastrophe und ihre Auswirkungen immer häufiger gefordert und an die Grenzen ihrer Belastbarkeit getrieben. Einsätze, die tagelang andauern und banges Hoffen auf baldige Entspannung der Situation sind leider keine Seltenheit mehr.

Während NÖ Landesbediensteten im Katastrophenfall ein Sonderurlaub bewilligt wird- bei der aktuellen Schneekatastrophe bis zu 5 Tage für Opfer und Bedienstete, die privaten Hilfeinsatz leisten und bis zu 8 Tage für Mitglieder von Hilfsorganisationen- hat ein Großteil der Feuerwehr- und Rettungskräfte keinen Anspruch auf Dienstfreistellung, vor allem nicht bei täglichen, notwendigen Einsätzen. Diese ehrenamtlichen Freiwilligen müssen sich für Einsätze Urlaub nehmen oder sind auf das Verständnis der/des Arbeitgebers/in angewiesen. Somit befinden sich ArbeitnehmerInnen oft in einem Spannungsfeld zwischen Arbeitsvertrag und Freiwilligenengagement.

Wird der Einsatz während der Arbeitszeit gefordert bzw. notwendig, hat dies eine Belastung des Arbeitgebers durch Ausfall der Arbeitskraft zur Folge. In Ermangelung einer eindeutigen rechtlichen Verankerung, ist der Arbeitgeber nicht zur Freistellung bzw. Fortzahlung des Entgelts verpflichtet. In der Privatwirtschaft wird es für UnternehmerInnen immer schwieriger, hierbei die Ausfälle zu übernehmen. Die ArbeitnehmerInnen tragen daher immer das Risiko des Einkommensverlusts oder laufen womöglich sogar Gefahr, die Arbeitsstelle zu verlieren. Ehrenamtliche Tätigkeiten bei Blaulichtorganisationen können sich außerdem schon in der Phase der Bewerbung für einen Arbeitsplatz als hinderlich darstellen: ArbeitgeberInnen bevorzugen

vermehrt BewerberInnen, die kein freiwilliges Engagement leisten. Für unsere Gesellschaft, die auf Solidarität aufgebaut wurde, ist diese Entwicklung bedenklich.

Daher müssen arbeitsrechtliche Regelungen im Katastrophenfall geschaffen werden, die Kündigungsschutz für freiwillige Einsatzkräfte sowie Dienstfreistellung durch ArbeitgeberInnen normieren, ebenso Entgeltfortzahlung durch ArbeitgeberInnen sowie vollständige Entschädigung der ArbeitgeberInnen durch die öffentliche Hand. Damit werden ArbeitgeberInnen motiviert, Freiwillige dienstfrei zu stellen. Wenn die Behörde die Katastrophe ausruft, kann der Dienstgeber die ArbeitnehmerInnen nur im begründeten Fall nicht freistellen.

Die Grünen Wilhelmsburg stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution an den NÖ Landtag

Begründung der Dringlichkeit:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung heranzutreten und von dieser die Verankerung folgender arbeitsrechtlicher Regelungen für Mitglieder von Freiwilligenorganisationen im Katastrophenfall zu fordern:

- 1) Kündigungsschutz
- 2) Dienstfreistellung im Sinne der Antragsbegründung
- 3) Entgeltfortzahlung durch ArbeitgeberInnen
- 4) Entschädigung der ArbeitgeberInnen durch die öffentliche Hand

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert alles im eigenen Wirkungsbereich Mögliche zu unternehmen, um eine Besserstellung der Freiwilligen im Sinne der Antragsbegründung zu erwirken."



Klubsprecherin Sabine Hippmann

Wilhelmsburg 09.12.2019

„ BEILAGE 3 “



An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Wilhelmsburg

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gem. § 46. Abs. 3, NÖ – Gemeindeordnung
Gemeinderatssitzung am, 12.12.2019

betreffend

Parteiübergreifende Erstellung einer Baumschutzverordnung

Wie wir in BürgerInnengesprächen immer wieder hören, soll die Kastanienallee im Haltergraben geschlägert werden, um den neuen BewohnerInnen in der Hammergasse, eine bessere Sicht zu ermöglichen. Ob es sich um Gerüchte handelt, oder auch nicht, fest steht aber, dass so etwas ohne triftigen Grund nicht geschehen darf. Diese Allee gehört unbedingt gepflegt und erhalten. Dazu verpflichtet sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wilhelmsburg.

Gerade in Zeiten des Klimanotstandes muss der Erhalt der Bäume, insbesondere im Stadtgebiet gewährleistet sein. Dazu gehört neben den jährlichen Kontrollen und dem Baumkataster auch eine sinnvolle Baumschutzverordnung. Diese soll in der kommenden Periode parteiübergreifend erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Grünen Wilhelmsburg stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Parteiübergreifende Erarbeitung einer Baumschutzverordnung mit Einbindung von Sachverständigen für dieses Thema.

Klubsprecherin Sabine Hippmann

Wilhelmsburg 09.12.2019



„BETLAGE 4“
Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

Dienstpostenplan / Stellenplan 2020 – Voranschlag 2020

(akkordiert mit der Personalvertretung)

Zahl: 011-5/2019/St

Zeichenerklärung
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit a)-d) GBDO 1976
Leitender Gemeindebeamte
Leiter einer Ab- teilung / Amtes
Mit einem Leiter- posten vergl. DP
DP mit hervorge- hobener Verw.
Anspruch Personalzulage
X

Der detaillierte Dienstpos-
tenplan liegt im Stadtm
zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

Rudolf Ameisbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Dienstposten im Voranschlag						
DZW	Bezeichnung Dienstzweig	Anzahl	Entlohnungs- gruppe	Anzahl	FGGrp	Bezeichnung
71	Verwaltungsfachdienst	1	L 6 (Sonder-DV)	1	7 b)	StADir.
71	Verwaltungsfachdienst	1	L 6	1	7 d)	Bgm.Sekretariat
71	Verwaltungsfachdienst	2	L VI	1	VII b)	Leiter Bauamt
71	Verwaltungsfachdienst	1	5 (Sonder-DV)	1	6 b)	Leiter Wasserw.
71	Verwaltungsfachdienst	4	L 6			
54	Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst	3	6 (2) / L 7 (1)	1	8 b)	Leiter Rechn.Abt.
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	L VII			
56	Gehobener Verwaltungsdienst	3	6	1	8 b)	Leiter Melde-/ Standesamt
85	Mittlerer Verwaltungs- u. Kanzleidienst	3	Sonder-DV			
85	Mittlerer Verwaltungs- u. Kanzleidienst	1	5			
85	Mittlerer Verwaltungs- u. Kanzleidienst	2	Lehrling			
46	Gehobener Bau-, Vermessungs- u. techn. Dienst	1	Sonder-DV			
15	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen	19	1 (1) / 2 (17) / 3 (1)			
2	Facharbeiter	1	Sonder-DV			Leiter Bauhof
2	Facharbeiter	15	5			
7	Schulwart mit Zusatzverw.im handwerk. Bereich	3	5			
12	Kindergartenhilfsdienst	15	3 (14) / 5 (1)			
9	Bademeister	4	5			
108	Leiter der Musikschule	1	ms2			
108	Musikschullehrer (ms1 – ms4)	8	ms1 (6) / ms2 (2)			
106	Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musik- schullehrer (soweit nicht in Verwendungsguppe L1, L2a2, L2a1 oder L2b1)	2	13			
99a	Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L1 oder L2a2)	1	12a1			